

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN
Fachgebiet Umweltrecht
2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, 2620

Herr
Johann Mohr
Hornungstal 29
2733 Hornungstal

NKW3-N-0920/001
Kennzeichen (bei Antwort b)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhmk@noel.gv.at
Fax: 02635/9025-35231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Probst Dominique

+43 (2635) 9025

Durchwahl

Datum

Betrifft

1 Eibe, Grst. Nr. 394/1, KG Schrattenbach, Gemeinde Schrattenbach, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erklärt 1 Eibe auf dem Grundstück Nr. 394/1, KG Schrattenbach, zum **Naturdenkmal**.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Auf dem Grundstück Nr. 394/1, KG Schrattenbach, befindet sich eine Eibe, welche mit Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes vom 11. November 1976 über die Erhaltung und die Pflege der Natur, per Verordnung zum Naturdenkmal erklärt wurde.

Sämtliche dieser per Verordnung erklärten Naturdenkmäler gehören jedoch nicht mehr dem Rechtsbestand an.

Mit Schreiben vom 06.08.2025 wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen um fachliche Beurteilung durch einen Amtssachverständigen für

Naturschutz, ob die gegenständliche Eibe Eigenschaften aufweist, die eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 rechtfertigen würde, ersucht.

Die eingeholte Stellungnahme lautet:

„Das Fachgebiet Umweltrecht der BH Neunkirchen ersucht mit Schreiben vom 6. 8. 2025 um Überprüfung einer Eibe in der KG Schrattenbach. Bei der Überprüfung möge festgestellt werden, ob bei diesem Baum die Voraussetzungen zu einer Naturdenkmalerklärung vorliegen.“

Im NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist festgehalten, dass Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden können. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.“

Der gg. Baum hat keine wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung, er verleiht der Landschaft kein besonderes Gepräge.

Die gg. Eibe ist jedoch durch ihre Erscheinung – Stammdurchmesser, Kronendurchmesser, Höhe usw. eine absolute Rarität. Eine Erklärung zu einem Naturdenkmal wäre daher aufgrund der Eigenart und Seltenheit des Baumes gerechtfertigt.

Der Zustand des Baumes stellt derzeit aufgrund seines Gesundheitszustandes keine Gefährdung für Personen oder Sachen dar, aufgrund des Standortes mitten in einem Waldbestand wird sich dieses Problem auch in Zukunft nicht stellen.

Die gg. Eibe auf dem Grundstück Nummer 394/1, KG Schrattenbach, erfüllt daher die Voraussetzungen für eine Naturdenkmalerklärung gemäß § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000.“

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

(1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder

Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmals Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem Trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmals haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmals und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den

Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Schrattenbach, z. H. des Bürgermeisters, Rosental 30, 2733 Schrattenbach

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. G a m p e r l